27. Beilage im Jahre 1990 zu den Sitzungsberichten
des XXV. Vorarlberger Landtages

**Regierungsvorlage** **Beilage 27**

# Gesetz

**über eine Änderung des Schischulgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 39/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 62/1984 und Nr. 38/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

# "Gesetz

**über die Erteilung von Schiunterricht
sowie über das Führen und Begleiten beim Schilaufen
(Schischulgesetz)"**

2. Im § 1 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

"(1) Die entgeltliche Erteilung von Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes sowie das entgeltliche Führen und Begleiten beim Schilaufen haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

(2) Der Schilauf im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Arten des Schilaufes, insbesondere den alpinen Schilauf einschließlich des Fahrens auf schiähnlichen Sportgeräten sowie den nordischen Schilauf.

(3) Der entgeltlichen Erteilung von Schiunterricht und dem entgeltlichen Führen und Begleiten beim Schilaufen sind — unabhängig vom Erhalt einer Gegenleistung — die regelmäßige Erteilung von Schiunterricht an Wintersportgäste und das regelmäßige Führen und Begleiten von Wintersportgästen beim Schilaufen gleichgestellt."

3. Im § 1 ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 zu bezeichnen.

4. Im § 1 hat es im bisherigen Abs. 4, der als Abs. 5 zu bezeichnen ist, statt "Der § 10 Abs. 1 bis 5 und 8" zu lauten "Der § 10 Abs. 1 bis 3, der § 10b Abs. 1, 2 und 4".

5. Der § 2 hat zu lauten:

"§ 2
**Begriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

a) Schischule eine Einrichtung für den entgeltlichen Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes sowie für das Führen und Begleiten beim Schilaufen,
b) Schilehrer-Anwärter, wer die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf besitzt und die Prüfung für Schilehrer-Anwärter abgelegt hat,
c) Schilehrer, wer die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf besitzt und die Prüfung für Schilehrer abgelegt hat,
d) Diplomschilehrer, wer die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf besitzt und die Prüfung für Diplomschilehrer abgelegt hat,
e) Schiführer, wer Diplomschilehrer ist und die Prüfung für Schiführer abgelegt hat,
f) Langlauflehrer-Anwärter, wer die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im nordischen Schilauf besitzt und die Prüfung für Langlauflehrer-Anwärter abgelegt hat,
g) Langlauflehrer, wer die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im nordischen Schilauf besitzt.

(2) Soweit sich die Bestimmungen des Gesetzes auf den Unterricht im Schilauf beziehen, gelten sie sinngemäß auch für das Führen und Begleiten beim Schilaufen."

6. Der § 3 ist dem 1. Abschnitt anzufügen und hat zu lauten:

"§ 3
**Erteilung von Schiunterricht,
Führen und Begleiten"**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, darf die entgeltliche Erteilung von Schiunterricht sowie das entgeltliche Führen und Begleiten beim Schilaufen nur im Rahmen von Schischulen erfolgen.

(2) Die Bezeichnung "Schischule" und andere Bezeichnungen, die auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes oder auf das Führen und Begleiten beim Schilaufen durch Einrichtungen hinweisen, sind den Einrichtungen im Sinne des 2. Abschnittes vorbehalten.

(3) Wenn dies in einer Vereinbarung festgelegt ist oder Gegenrecht gewährt wird, dürfen Schi-

schulen aus anderen Bundesländern und benachbarte ausländische Schischulen in Vorarlberg im Rahmen eines gelegentlichen Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilen. Die mit der Unterweisung betrauten Lehrkräfte haben die Leiter der im Schigebiet bestehenden Schischulen unverzüglich zu verständigen. Das Anwerben und die Aufnahme von Schülern im Lande sind nicht zulässig. Für die mit der Unterweisung betrauten Lehrkräfte gilt der § 12 Abs. 2 bis 6 sinngemäß."

7. Der 2. Abschnitt hat zu lauten:

**"2. Abschnitt**
**Bewilligung von Schischulen**

§ 4
**Bewilligungspflicht, Voraussetzungen**

(1) Die Führung einer Schischule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Schischulbewilligung). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 7 vorliegen.

(2) Der Bewilligungswerber muß
a) österreichischer Staatsbürger sein,
b) den ordentlichen Wohnsitz im Lande haben,
c) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
d) Diplomschilehrer sowie Schiführer oder Bergführer sein,
e) mindestens 40 Wochen in einer österreichischen Schischule unterrichtet haben, wobei ein Unterricht in einer Sportanstalt eines Landes oder des Bundes bis zu einem Höchstausmaß von 25 Wochen anzurechnen ist,
f) die zur Führung einer Schischule erforderlichen Kenntnisse durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung nach § 22a nachweisen.

(3) Der Bewilligungswerber muß über ein geeignetes Schischulbüro und einen geeigneten Sammelplatz nach § 10a verfügen.

(4) Der Bewilligungswerber muß glaubhaft machen, daß die Schischule jene Mindestgröße aufweisen wird, die für die gleichzeitige Darbietung des gesamten Schischulangebotes nach § 10 Abs. 4 und 5 erforderlich ist.

(5) Der Bewilligungswerber muß ausreichend haftpflichtversichert sein.

(6) Wenn eine Bewilligung zur Führung einer Schischule beantragt wird, in der ausschließlich Unterricht im nordischen Schilauf (Langlaufschule) oder in einer besonderen Schilaufart, wie Trickschifahren, Monoschifahren oder Schibobfahren, erteilt wird, gilt die Voraussetzung nach Abs. 4 nicht. Die Bewilligung zur Führung einer Langlaufschule ist auch Personen zu erteilen, welche anstatt der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. d und e Langlauflehrer sind und als solche mindestens 20 Wochen in einer österreichischen Schischule, in einer Sportanstalt des Landes oder des Bundes oder im Rahmen einer Tätigkeit nach § 14 unterrichtet haben.

(7) Der Antrag auf Erteilung der Schischulbewilligung ist schriftlich mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzubringen. Insbesondere sind die Lage, Größe und Ausstattung des Schischulbüros und des Sammelplatzes anzugeben sowie das Verfügungsrecht hierüber nachzuweisen.

(8) Wenn eine Bewilligung zur Führung einer bereits bestehenden Schischule beantragt wird, hat der Bewilligungswerber eine Erklärung der Schischule vorzulegen, daß diese mit der Erteilung der Bewilligung einverstanden ist. In diesem Fall muß der Bewilligungswerber nicht Schiführer oder Bergführer sein und muß keinen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 3 und 4 erbringen.

§ 5
**Name der Schischule, Standort**

(1) Die Schischule ist als "Schischule" unter Anfügung einer entsprechenden Ortsbezeichnung zu benennen. Schischulen mit einem beschränkten Bewilligungsumfang nach § 4 Abs. 6 haben in ihrem Namen einen Hinweis auf diese Beschränkung zu enthalten.

(2) Der Name der Schischule muß sich von bereits bestehenden deutlich unterscheiden und darf nicht zur Täuschung Anlaß geben.

(3) Als Standort der Schischule gilt jene Gemeinde, in deren Gebiet sich das Schischulbüro und der Sammelplatz befinden. Wenn es wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere wegen der Anzahl von Beherbergungsbetrieben oder wegen des Vorhandenseins eines in räumlicher und organisatorischer Hinsicht zusammenhängenden Schigebietes der besseren Betreuung der Gäste dient und eine bessere Organisation des Schischulbetriebes ermöglicht, kann die Landesregierung durch Verordnung als Standort von Schischulen
a) einen Ortsteil oder
b) ein Gebiet, das aus Gebieten mehrerer Gemeinden besteht,
bestimmen.

§ 6
**Ende der Bewilligung**

(1) Die Schischulbewilligung endet durch den Tod oder den Verzicht des Bewilligungsinhabers. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Schischulbewilligung endet, wenn dem Bewilligungsinhaber die Bewilligung zur Führung einer anderen Schischule erteilt wird.

(3) Die Schischulbewilligung ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn der Bewilligungsinhaber

a) eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nach § 4 Abs. 2 lit. a oder b, Abs. 3 oder Abs. 5 nicht mehr erfüllt oder seine Lehrberechtigung nach § 17 endet oder ruht,
b) aus dem einer Schischule nach § 7 Abs. 1 zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verhältnis zwischen den Bewilligungsinhabern ausscheidet,
c) einen Winter lang von seiner Schischulbewilligung keinen Gebrauch gemacht oder nicht in einem erheblichen Ausmaß, soweit er nicht mit administrativen Aufgaben für die Schischule betraut war, an der Schischule Schiunterricht erteilt hat oder
d) wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen hat."

8. Nach dem § 6 sind folgende Abschnittüberschrift sowie folgende §§ 7 und 7a einzufügen:

**"3. Abschnitt**
**Organisation der Schischule**

§ 7
**Allgemeines**

(1) Eine Schischule kann von einem Inhaber oder mehreren Inhabern einer Schischulbewilligung geführt werden.

(2) Wenn nur eine Person eine Bewilligung zur Führung der Schischule innehat, ist sie der Leiter dieser Schischule. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vorstand der Schischule sowie der § 8 Abs. 6 gelten für sie sinngemäß.

(3) Wenn mehrere Personen eine Bewilligung zur Führung derselben Schischule innehaben, bilden sie den Vorstand dieser Schischule. Sie haben aus ihrer Mitte den Leiter der Schischule mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, wenn eine solche Mehrheit nicht zustandekommt mit absoluter Mehrheit zu bestellen. Die Bestellung hat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erfolgen.

§ 7a
**Vorstand**

Dem Vorstand der Schischule obliegen

a) die Erlassung und Änderung der Betriebsordnung der Schischule,
b) die Bestellung des Leiters der Schischule,
c) die Wahl des Ausschusses nach § 9 Abs. 2,
d) die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Stellungnahmen nach diesem Gesetz sowie
e) die Beratung des Schischulleiters in wichtigen Angelegenheiten."

9. Im § 8 haben die Abs. 1 und 2 zu entfallen.
10. Im § 8 Abs. 4 hat es statt "nach Abs. 1" zu lauten "nach § 7 Abs. 3".
11. Im § 8 Abs. 5 haben die lit. g und h zu lauten:
    "g) der Landesregierung jede im Hinblick auf § 10a wesentliche Veränderung der Lage, Größe oder Ausstattung des Schischulbüros oder des Sammelplatzes mitzuteilen,
    h) der Landesregierung das Zutreffen von Umständen nach § 6 Abs. 3 lit. b bis d mitzuteilen."
12. Der § 9 hat zu lauten:

"§ 9
**Betriebsordnung**

(1) Die Betriebsordnung einer Schischule hat insbesondere nähere Bestimmungen über den Betrieb der Schischule, vor allem über die Einstellung und Beschäftigung der Lehrkräfte, die Gruppeneinteilung, die Kurszeiten und die Abfolge der Lehrveranstaltungen zu enthalten. Die Betriebsordnung von Schischulen nach § 7 Abs. 3 hat überdies die Bestellung des Leiters, die Geschäftsführung des Vorstandes, des Leiters und allenfalls des Ausschusses sowie die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes und des Ausschusses näher zu regeln.

(2) Wenn dem Vorstand der Schischule mehr als zehn Personen angehören, kann in der Betriebsordnung bestimmt werden, daß vom Vorstand aus seiner Mitte ein Ausschuß mit mindestens fünf Mitgliedern zu wählen ist. Dem Ausschuß können vom Vorstand und vom Leiter der Schischule Aufgaben mit Ausnahme solcher nach § 7a lit. a bis c und § 8 Abs. 5 lit. a, b, g und h übertragen werden.

(3) In der Betriebsordnung einer Schischule nach § 7 Abs. 3 kann bestimmt werden, daß in den Vorstand auch sonstige Lehrkräfte der Schischule als Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden können.

(4) Die Betriebsordnung jeder Schischule bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Betriebsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Schischule sicherstellt."

13. Nach dem § 9 sind folgende Abschnittsüberschrift und folgende §§ 10 bis 11 einzufügen:

**"4. Abschnitt**
**Schischulbetrieb**

§ 10
**Allgemeines**

(1) Die Schischule ist so zu betreiben, daß die Fertigkeiten und Kenntnisse des Schilaufes den Schülern bestmöglich vermittelt und die Interessen des Schisportes sowie des Fremdenverkehrs gefördert werden.

(2) Der Schiunterricht ist hinsichtlich Inhalt und Methode nach den vom Vorarlberger Schilehrerverband anerkannten Regeln des Schilehrwesens zu erteilen. Die Schüler sind auch über richtiges Verhalten im Schigelände sowie im erforderlichen Umfang über alpine Gefahren und den Schutz der Natur aufzuklären.

(3) Der Betrieb der Schischule darf erst nach Genehmigung der Betriebsordnung der Schischule und nach ordnungsgemäßer Bestellung des Leiters aufgenommen werden.

(4) Die Schischule hat in der Zeit zwischen Weihnachten und der Woche nach Ostern mindestens folgende Leistungen öffentlich und für alle Wintersportgäste am Standort der Schischule anzubieten, sofern die Schneelage es zuläßt:

a) Gruppenunterricht im alpinen Schilauf in den fünf Leistungsklassen,
b) Gruppenunterricht im alpinen Schilauf für Kinder.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung für bestimmte Standorte ein Leistungsangebot festsetzen, das geringer ist als das im Abs. 4 bestimmte. Voraussetzung dafür ist, daß am Standort eine geringere Nachfrage nach Leistungen von Schischulen besteht. Eine allfällige Verringerung der Nachfrage durch bereits bestehende Schischulen an diesem Standort ist dabei nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Schischule ist so zu betreiben, daß der ordnungsgemäße Betrieb anderer Schischulen nicht beeinträchtigt wird. Die Schüler dürfen nur am Standort der Schischule angeworben und aufgenommen werden.

§ 10a

**Schischulbüro, Sammelplatz**

(1) Das Schischulbüro und der Sammelplatz müssen sich am Standort der Schischule befinden und für die Aufnahme bzw. das Sammeln der Schüler geeignet sein.

(2) Das Schischulbüro muß so gelegen sein, daß es für die Gäste am Standort der Schischule leicht erreichbar ist. Es müssen dort während der Wintersaison die Schüleraufnahme und die Auskunftserteilung über die Schischule und den Schischulbetrieb möglich sein.

(3) Der Sammelplatz muß im Schigebiet oder in seiner unmittelbaren Nähe gelegen sein. Wenn keine Vereinbarung über einen gemeinsamen Sammelplatz besteht, muß der Sammelplatz der Schischule von dem der anderen Schischulen räumlich so getrennt sein, daß ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Schischulbüro und der Sammelplatz sind mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung und dem Leistungsangebot der Schischule zu versehen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Lage, Größe und Ausstattung der Schischulbüros und des Sammelplatzes erlassen.

§ 10b

**Gruppeneinteilung, Schigelände**

(1) Die Einteilung der Schüler in Gruppen hat nach ihrem schiläuferischen Können zu erfolgen. Eine Gruppe darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe kurzfristig mehr als 12 Personen umfassen.

(2) Bei der Auswahl des Schigeländes sind die Interessen der Sicherheit zu wahren. Dabei sind insbesondere die Schnee- und Wetterverhältnisse, die Ausbildung und die Erfahrung der Lehrkräfte sowie das schiläuferische Können der Schüler zu berücksichtigen.

(3) Der Schiunterricht hat grundsätzlich in jenem Schigebiet zu erfolgen, zu dem der Standort der Schischule gehört. Andere Schigebiete dürfen im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs aufgesucht werden. Wenn dies im Interesse des Fremdenverkehrs gelegen ist und insbesondere der Gewährleistung eines vielfältigeren Angebotes an Schigelände dient, kann die Landesregierung auf Antrag der Standortgemeinden durch Verordnung Gebiete, die nicht durch Aufstiegshilfen miteinander verbunden sind, zu einem Schigebiet zusammenfassen.

(4) Wenn dies zur Wahrung der Interessen eines geordneten Schischulbetriebes erforderlich ist, kann die Landesregierung auf Antrag einer Schischule durch Verordnung nähere Regelungen über die Benützung eines Schigebietes durch Schischulen treffen. Dabei ist insbesondere auf die Interessen des Fremdenverkehrs und der Sicherheit Bedacht zu nehmen.

(5) Die Schischule darf auch Schitouren führen, die keinen alpinen Schwierigkeitsgrad aufweisen und höchstens einen Tag dauern. Bei der Führung von Schitouren gilt die Beschränkung auf das eigene Schigebiet nicht. Die Befugnis zur Führung von Schitouren gilt nicht für Schischulen, deren Leiter die Voraussetzung nach § 8 Abs. 3 erster Satz nicht erfüllt.

§ 11

**Lehrkräfte**

(1) Als Lehrkräfte in einer Schischule dürfen für den Unterricht im alpinen Schilauf nur Diplomschilehrer, Schilehrer und Schilehrer-Anwärter, für den Unterricht im nordischen Schilauf nur Langlauflehrer-Anwärter und Langlauflehrer verwendet werden. Soweit Langlauflehrer nicht zur Verfügung stehen, dürfen auch Diplomschilehrer und Schilehrer Unterricht im nordischen Schilauf erteilen. Die Führung von Schitouren hat durch Schiführer oder Bergführer zu erfolgen.

(2) Die Anzahl der Schilehrer-Anwärter an einer Schischule darf die Gesamtzahl der Diplomschilehrer und Schilehrer nur kurzfristig übersteigen.

(3) Die Schilehrer-Anwärter dürfen nur zum Unterrichten von Schülern auf Schipisten und Schirouten, die Langlauflehrer-Anwärter nur zum Unterrichten von Schülern auf Loipen verwendet werden."

14. Der bisherige 3. Abschnitt ist als 5. Abschnitt zu bezeichnen.

15. Der bisherige 4. Abschnitt ist als 6. Abschnitt zu bezeichnen. Seine Überschrift hat zu lauten:

**"6. Abschnitt**
**Lehrberechtigung"**

16. Im § 17 Abs. 2 hat es statt "Schilehrerprüfung" zu lauten "Schilehrer-Anwärterprüfung" und statt "Langlauflehrerprüfung" zu lauten "Langlauflehrer-Anwärterprüfung".

17. Im § 17 Abs. 4 sind nach dem Wort "Tätigkeit" die Worte "eines Schi lehrer-Anwärters," einzufügen.

18. Im § 17 Abs. 5 sind nach dem Wort "Tätigkeit" die Worte "eines Langlauflehrer-Anwärters und" einzufügen.

19. Im § 18 Abs. 1 ist nach dem Wort "Bezeichnung" das Wort "Schilehrer-Anwärter" und nach dem Wort "Schiführer" das Wort "Langlauflehrer-Anwärter" einzufügen.

20. Im § 18 Abs. 2 haben der zweite und der dritte Satz zu entfallen.

21. Die bisherigen §§ 27 und 28 sind nach dem § 18 als §§ 18a und 18b einzufügen.

22. Nach dem § 18b ist folgende Abschnittsüberschrift einzufügen:

**"7. Abschnitt**
**Ausbildungen, Prüfungen"**

23. Die Überschrift des § 19 hat zu lauten:

"§ 19
**Schilehrerprüfung,**
**Schilehrer-Anwärterprüfung"**

24. Im § 19 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

"(3) Die Prüfung für Schilehrer ist in zwei Abschnitte zu gliedern. Der erste Abschnitt wird durch die erfolgreiche Ablegung der Schilehrer-Anwärterprüfung abgeschlossen. Durch die Schilehrer-Anwärterprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf im Umfang des § 11 Abs. 3 erster Halbsatz ausreichen.

(4) Zur Prüfung für Schilehrer sind Personen zuzulassen, die

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 24 teilgenommen haben.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Prüfung ist überdies eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Schilehrer-Anwärter in einer Schischule."

25. Die Überschrift des § 22 hat zu lauten:

"§ 22
**Langlauflehrerprüfung,**
**Langlauflehrer-Anwärterprüfung"**

26. Im § 22 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

"(3) Die Prüfung für Langlauflehrer ist in zwei Abschnitte zu gliedern. Der erste Abschnitt wird durch die erfolgreiche Ablegung der Langlauflehrer-Anwärterprüfung abgeschlossen. Durch die Langlauflehrer-Anwärterprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im nordischen Schilauf im Umfang des § 11 Abs. 3 zweiter Halbsatz ausreichen.

(4) Zur Prüfung für Langlauflehrer sind Personen zuzulassen, die

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 24 teilgenommen haben.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Prüfung ist überdies eine mindestens dreiwöchige Tätigkeit als Langlauflehrer-Anwärter in einer Schischule."

27. Nach dem § 22 ist folgender § 22a einzufügen:

"§ 22a
**Unternehmerprüfung**

(1) Durch die Unternehmerprüfung ist festzustellen, ob die zur Führung einer Schischule erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet, vorliegen.

(2) Die Unternehmerprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Gegenstände Arbeits- und Sozialrecht, Grundzüge der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung einer Schilehrertätigkeit, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation von Schischulen.

(3) Zur Unternehmerprüfung sind Personen zuzulassen, die an einer entsprechenden Ausbildung nach § 24 teilgenommen haben."

28. Dem § 23 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: "Der vierte Satz gilt nicht für die Unternehmerprüfung."

29. Im § 24 Abs. 1 hat es statt "§§ 19 bis 22" zu lauten "§§ 19 bis 22a".

30. Im § 24 Abs. 3 sind nach dem Wort "Ausbildungskursen" ein Beistrich und die Worte "die auf die

Prüfungen nach den §§ 19 bis 22 vorbereiten," einzufügen.

31. Dem § 24 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Zum Ausbildungskurs, der auf die Prüfung nach § 22a vorbereitet, dürfen nur Personen zugelassen werden, die Diplomschilehrer sind oder in der Ausbildung zum Diplomschilehrer stehen."

32. Im § 26 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:
"Die Schilehrer-Anwärter, Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Langlauflehrer-Anwärter und Langlauflehrer sind verpflichtet, alle vier Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen."

33. Der bisherige 5. Abschnitt ist als 8. Abschnitt zu bezeichnen.

34. Im § 29 Abs. 3 haben die Worte "sowie Hilfskräfte (§ 11 Abs. 3)" zu entfallen.

35. Im § 30 Abs. 1 lit. a ist nach dem Wort "Lehrkräfte" der Klammerausdruck "(§ 34a)" einzufügen.

36. Der § 31 hat zu entfallen.

37. Nach dem § 34 ist folgende Abschnittsüberschrift und folgender § 34a einzufügen:

**"9. Abschnitt**
**Aufsicht**

§ 34a
**Aufsicht über die Schischulen**

(1) Der Schilehrerverband ist berechtigt, den Betrieb der Schischulen und die Berufstätigkeit der Lehrkräfte zu überwachen. Er hat Beschwerden zu prüfen und auf die Behebung von Mängeln zu drängen. Bei groben Verstößen gegen dieses Gesetz und in sonstigen schwerwiegenden Fällen hat der Verband die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft zu unterrichten.

(2) Der Schilehrerverband kann insbesondere prüfen, ob alle Leistungen nach § 10 Abs. 4 und 5 öffentlich angeboten werden und ob die Gäste in den Fertigkeiten des Schilaufens nach den vom Vorarlberger Schilehrerverband anerkannten Regeln des Schilehrwesens unterwiesen werden. Die Prüfung ist unter möglichster Schonung der Interessen der Schischule und ihrer Gäste durchzuführen. Über das Ergebnis jeder Prüfung ist ein Bericht zu verfassen. Dieser ist dem betreffenden Schischulleiter, der Landesregierung und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Werden bei einer Prüfung nach Abs. 2 Mängel beim Betrieb einer Schischule festgestellt, so hat die Landesregierung den Inhabern der Schischulbewilligung die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Werden die Mängel nicht behoben, kann die Landesregierung den weiteren Betrieb der Schischule untersagen.

(4) Die Inhaber der Schischulbewilligungen und die Lehrkräfte an den Schischulen haben der Landesregierung und dem Schilehrerverband die zur Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

38. Die Überschrift des § 35 hat zu lauten:

"§ 35
**Aufsicht über den Schilehrerverband"**

39. Der bisherige 6. Abschnitt ist als 10. Abschnitt zu bezeichnen.

40. Der § 36 hat zu lauten:

"§ 36
**Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften haben vor der Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach dem 2. bis 4., 6., 7. und 9. Abschnitt den Schilehrerverband zu hören. In den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 3, 8 Abs. 4, 9 Abs. 4, 10 Abs. 5, 10b Abs. 4 und 34a Abs. 3 letzter Satz sind auch die Standortgemeinden sowie in den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 10 Abs. 5 und 10b Abs. 3 und 4 auch die Schischulen des Standortes zu hören.

(2) Die Verordnungen nach § 5 Abs. 3 sowie § 10b Abs. 3 und 4 sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

(3) Der Schilehrerverband kann rückständige Mitgliedsbeiträge im Verwaltungswege einbringen."

41. Im § 37 hat es statt "§ 15 Abs. 2" zu lauten "den §§ 15 Abs. 2 und 10b Abs. 3".

42. Im § 38 Abs. 1 hat die lit. g zu lauten:
"g) als Leiter einer Schischule einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 5 lit. b, d, f, g und h nicht entspricht,"

43. Im § 38 Abs. 1 lit. h hat es statt "nach § 9 Abs. 4" zu lauten "nach § 34a Abs. 3".

44. Im § 38 Abs. 1 lit. k sind nach dem Wort "als" die Worte "Schilehrer-Anwärter, Langlauflehrer-Anwärter," einzufügen.

45. Im § 38 Abs. 1 hat die lit. l zu entfallen.

46. Der § 39 hat zu lauten:

"§ 39
**Übergangsbestimmungen**

(1) Die nach § 4 Abs. 1 lit. b des Schischulengesetzes, LGBl.Nr. 7/1969, und die nach § 5 des Schischulgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 39/1984 und Nr. 38/1989 erteilten Bewilligungen gelten als Bewilligungen zur Führung einer Schischule nach § 4. Wenn eine Bewilligung mit der Nebenbestimmung erteilt worden ist, daß die Kenntnisse nach § 5 Abs. 1 lit. d des Schischulgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 39/1984 noch

nachzuweisen sind, ist dieser Nachweis durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung nach § 22a zu erbringen.

(2) Die Inhaber der im Abs. 1 erster Satz genannten Bewilligungen haben der Landesregierung bis zum 1. Juni 1991 das Verfügungsrecht über ein geeignetes Schischulbüro und einen geeigneten Sammelplatz sowie das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 5 nachzuweisen. Anstelle des Nachweises eines Benützungsrechtes an einem geeigneten Sammelplatz genügt der Nachweis der tatsächlich geduldeten Benützung eines solchen, wenn diese schon mindestens seit dem 1. Juni 1985 angedauert hat.

(3) Für Schischulen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, ist eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Betriebsordnung bis spätestens zum 1. Juni 1991 zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung gilt die bestehende Betriebsordnung.

(4) Die Namen der Schischulen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, sind bis zum 1. Juni 1991 dem § 5 Abs. 1 entsprechend zu ändern.

(5) Verordnungen über die Bildung eines Schischulgebietes nach § 4 Abs. 3 des Schischulgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 39/1984 gelten als Verordnungen über die Bestimmung eines Standortes nach § 5 Abs. 3.

(6) Abweichend vom § 11 dürfen bis zum 1. Juni 1991 als Lehrkräfte an einer Schischule auch Hilfskräfte nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 und 4 des Schischulgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 39/1984 verwendet werden.

(7) Die nach § 4 Abs. 1 lit. a und b des Schischulengesetzes, LGBl.Nr. 7/1969, erteilten Bewilligungen gelten als Berechtigungen für die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf (§ 17). Die Inhaber einer solchen Bewilligung gelten als Schilehrer oder als Diplomschilehrer, je nachdem, ob sie eine der Prüfung nach § 19 oder nach § 20 gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Die Schiführer nach § 3 Abs. 1 des Schischulengesetzes, LGBl.Nr. 7/1969, gelten als Schiführer nach diesem Gesetz.

(8) Die nach den bisherigen Vorschriften durchgeführten ersten Abschnitte der Schilehrerausbildung und Schilehrerprüfung gelten als Ausbildung und Prüfung für Schilehrer-Anwärter."

## Bericht

**I. Allgemeines:**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 1989, G 176/88-14, den § 4 Abs. 2 erster Satz, den § 5 Abs. 1 lit. e, den § 5 Abs. 6, den § 7 sowie den § 9 Abs. 1 und 3 des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 39/1984, aufgehoben. Die aufgehobenen Bestimmungen normierten, daß in jedem Schischulgebiet nur eine Schischule geführt werden darf, und regelten im übrigen die Aufnahme eines weiteren Bewilligungsinhabers in eine bestehende Schischule, den Schischulvorstand und die Betriebsordnung der Schischule.
   Die Beschränkung "nur eine Schischule pro Schischulgebiet" enthielten auch die Schischulgesetze der anderen Länder. Während aber nach den Gesetzen der anderen Länder nur eine Person Inhaber der Schischulbewilligung sein kann, enthielt das Vorarlberger Schischulgesetz eine genossenschaftliche Lösung. Ihr Ziel war es, daß nicht bloß ein Bewerber die Bewilligung zur Führung der Schischule erhalten können sollte. Vielmehr sollten nach der Vorarlberger Regelung sämtliche Bewerber, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten, an der Führung der Schischule gemeinsam und gleichberechtigt beteiligt sein. Die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewilligungsinhaber einer Schischule untereinander wollte das Schischulgesetz weitgehend der Vereinbarung der Bewilligungsinhaber überlassen. Der Verfassungsgerichtshof kam jedoch zum Ergebnis, der Gesetzgeber müsse wegen der Möglichkeit, daß jemand auch ohne den Willen der bisherigen Teilhaber Bewilligungsinhaber werden konnte, bereits selbst ein vollständiges Organisationsrecht zur Verfügung stellen. Im Fehlen dieses vollständigen Organisationsrechtes sah der Gerichtshof einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.
2. Der Verfassungsgerichtshof hat in jüngster Zeit auch Bestimmungen der Schischulgesetze von Tirol, Salzburg, Kärnten und Steiermark aufgehoben, weil diese gegen das Grundrecht auf Erwerbsausübungsfreiheit verstießen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind gesetzliche Regelungen, welche die Erwerbsausübungsfreiheit beschränken, nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, geeignet, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.
   Bezogen auf das Schischulwesen führte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis zum Tiroler Schischulgesetz vom 12. März 1988, G 154/87-26, aus, daß "die fachliche Unterweisung in den Techniken des Schilaufes insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Schisports für den Fremdenverkehr und im Hinblick auf das Ziel,

die Anzahl der Schiunfälle und deren Folgen möglichst gering zu halten, besonders wichtig ist. Das öffentliche Interesse an einer gut organisierten Unterrichtung aller an der Erlernung des Schilaufes Interessierten ist damit zu bejahen. Ein öffentliches Interesse besteht offenkundig auch an gesetzlichen Regelungen, die geeignet sind, mit der Abhaltung des Schiunterrichts und der Ausübung des Schisports verbundene Gefährdungen und Gefahren hintanzuhalten."

Der Verfassungsgerichtshof anerkannte überdies die sachliche Rechtfertigung für gesetzliche Regelungen, "die eine sinnvolle Ordnung des Schischulwesens zu erreichen suchen. Ein ungeordneter Wettbewerb könnte nämlich in diesem Gebiet auch nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes zu Entwicklungen führen, die sowohl den besonderen Fremdenverkehrsinteressen widerstreiten als auch eine Vergrößerung der Gefahren herbeizuführen geeignet sind, die mit dem Schisport im allgemeinen und dem Schiunterricht im besonderen verbunden sind. Um die sachlich gerechtfertigten Fremdenverkehrs- und Sicherheitsinteressen zu erreichen, stehen dem Landesgesetzgeber — im Rahmen der ihm durch die Verfassung und damit insbesondere auch durch das Grundrecht der Erwerbsausübungsfreiheit gezogenen Grenzen — verschiedene Wege zur Verfügung." Nicht zulässig ist dabei aber nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Ausschluß weiterer Schischulbewilligungen in einem Schischulgebiet. Eine solche gesetzliche Regelung greife in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung in unverhältnismäßiger Weise ein.

Im Erkenntnis zum Steiermärkischen Schischulgesetz vom 30. November 1988, G 173/88-9, traf der Verfassungsgerichtshof eine weitere Klarstellung: "Der bloße Umstand, daß in einem Gebiet bereits andere Schischulen bedarfsdeckend bewilligt wurden, reicht nicht aus, neue Bewerber vom Schischulbetrieb auszuschließen, da eventuellen Mißständen, die aus einem Überangebot an Schischulen entstehen könnten, durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu begegnen ist."

3. Im vorliegenden Entwurf soll in erster Linie eine neue Regelung für die Organisation der Schischulen gefunden werden, die der oben skizzierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht. Dabei war zuerst zu untersuchen, ob das bisherige Modell (nur eine Schischule pro Schischulgebiet einerseits und Anspruch auf Aufnahme in den Vorstand einer Schischule für jeden, der die Voraussetzungen erfüllt, andererseits — auch gegen den Willen der bisherigen Vorstandsmitglieder) beibehalten und die Gesetzesänderung lediglich auf eine nähere Determinierung des Innenverhältnisses der Schischule beschränkt werden kann. Eine genauere Prüfung dieser Lösungsmöglichkeit hat erhebliche Nachteile aufgezeigt. So müßten insbesondere die gesetzlichen Regelungen so detailliert sein, daß praktisch kein weiterer Gestaltungsspielraum für die einzelnen Schischulen bliebe. Es müßten erhebliche Eingriffe in bestehende Rechtsverhältnisse vorgenommen werden. Da davon ausgegangen werden muß, daß die bisherige zahlenmäßige Beschränkung des § 5 Abs. 4 des Gesetzes in Anbetracht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht mehr gehalten werden könnte, käme es zu einer vollständigen Öffnung der Schischule für bisher völlig Unbeteiligte. Eine solche Öffnung wäre für die bisherigen Bewilligungsinhaber einer Schischule mitunter nicht mehr zumutbar.

Insgesamt käme es bei einer Verwirklichung dieser Regelungsmöglichkeit zu einer "Verstaatlichung" des Schischulwesens, die auch mit den Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns nach Art. 7 Abs. 1 und 4 der Landesverfassung kaum mehr vereinbar wäre. Erwähnt werden muß schließlich, daß trotz allem eine gewisse Unsicherheit bliebe, ob das Modell grundrechtskonform wäre. Der Verfassungsgerichtshof hat die bisherigen Regelungen wegen eines Verstoßes gegen Art. 18 B-VG aufgehoben, "ohne daß noch zu prüfen war, wie ein anders gestaltetes System unter dem Blickwinkel der genannten Grundrechte zu beurteilen wäre."

Der Entwurf geht daher vom bisherigen Modell des Schischulgesetzes insoferne ab, als die genossenschaftliche Schischule nur noch auf freiwilliger Grundlage bestehen soll. Die bisherigen Vorstandsmitglieder müssen der Erteilung einer Bewilligung für dieselbe Schischule an eine weitere Person zustimmen. Diese Freiwilligkeit ermöglicht es, von einer detaillierten Regelung des Innenverhältnisses der Schischule abzusehen. Gleichzeitig muß aber im Hinblick auf die oben angeführte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Erwerbsausübungsfreiheit die Möglichkeit geschaffen werden, im gleichen Gebiet auch weitere Schischulen zuzulassen. Für die Erteilung solcher Bewilligungen werden Voraussetzungen normiert, welche eine sinnvolle Ordnung des Schischulwesens im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gewährleisten sollen. Insbesondere soll vermieden werden, daß durch einen ungeordneten Wettbewerb die öffentlichen Interessen des Fremdenverkehrs und der Sicherheit beeinträchtigt werden. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß eine bestimmte Mindestgröße der Schischule die Darbietung des gesamten Schischulangebotes in ausreichender Qualität garantiert und nicht um-

gekehrt Schilehrer, die sich auf die wirtschaftlich attraktivsten Angebote konzentrieren, den Bestand anderer Schischulen mit einem breiten, im öffentlichen Interesse des Fremdenverkehrs gelegenen Angebot gefährden.

4. Der vorliegende Entwurf enthält folgende weitere wesentlichen Änderungen:
   - o Der Begriff des "Schischulgebietes" entfällt. Er wird zum einen durch den "Standort" ersetzt, an dem sich das Schischulbüro sowie der Sammelplatz einer Schischule befinden müssen und der Bedeutung für die Mindestgröße einer Schischule haben kann. Zum anderen tritt hinsichtlich des Gebietes der Unterrichtstätigkeit das wesentlich weiter gefaßte "Schigebiet" an die Stelle des Schischulgebietes, das jeweils nur für eine Schischule gegolten hat. Damit wird der Entwicklung Rechnung getragen, daß die Erschließung durch Beförderungsanlagen größere zusammenhängende Schigebiete geschaffen hat, die sowohl von den Schischulen als auch von den Wintersportgästen als Einheit gesehen werden.
   - o Die Regelungen über die Voraussetzungen für die Erteilung von Schischulbewilligungen werden strenger und umfassender. Zum einen werden höhere Anforderungen an die Qualifikation der Bewerber gestellt, indem der bisherige Kurs nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu einer Unternehmerprüfung ausgebaut wird. Zum anderen werden Regelungen über den Nachweis eines Schischulbüros, eines Sammelplatzes und eines Mindestangebotes der Schischule getroffen. Dies ist erforderlich, um die Voraussetzungen für einen geordneten Wettbewerb zwischen den Schischulen zu schaffen.
   - o Ebenfalls zur Gewährleistung eines geordneten Wettbewerbes der Schischulen erhalten die Regelungen der Aufsicht über die Schischulen ein größeres Gewicht.
   - o Bisher war das Führen und Begleiten beim Schifahren vor allem zur Vermeidung von Umgehungen dem Unterrichten gleichgestellt. Im Entwurf soll nunmehr der Entwicklung Rechnung getragen werden, daß diese Tätigkeit für ein umfassendes, von den Wintersportgästen erwartetes Schischulangebot zunehmende Bedeutung erlangt hat. Zur Gewährleistung einer sinnvollen Ordnung des Schischulwesens wird das entgeltliche Führen und Begleiten von Schiläufern den Schischulen vorbehalten.
   - o Die Verwendung ungeprüfter Lehrkräfte soll nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr zulässig sein. Die neu eingeführten Schilehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter müssen bereits einen Ausbildungskurs und eine Prüfung abgelegt haben.
   - o In den Vorstand einer genossenschaftlich geführten Schischule sollen auch Lehrkräfte der Schischule, die keine Bewilligung zur Führung einer Schischule besitzen, als Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden können.
5. Der Entwurf bringt für die staatliche Verwaltung einen gewissen Mehraufwand, weil die Zahl der Schischulbewilligungen zunehmen, die Erteilung von Lehrberechtigungen für Schilehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter neu hinzukommen und die Aufsichtstätigkeit wahrscheinlich an Bedeutung gewinnen wird. Die Übertragung wichtiger Aufgaben an den Schilehrerverband bleibt nach dem Entwurf aufrecht. Es wird davon ausgegangen, daß wegen des durch den Entwurf verursachten Mehraufwandes allein kein zusätzliches Personal benötigt wird.
6. Der Entwurf behält das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Schischulbewilligung bei. Diesbezüglich bestünde im Hinblick auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Falle eines österreichischen EG-Beitrittes ein Anpassungserfordernis.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Zu den Z. 1, 2 und 6:**

Der § 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes stellt das Führen und Begleiten beim Schifahren der Erteilung von Schiunterricht gleich. Eine ähnliche Bestimmung des Tiroler Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 3/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 21/1986, hat der Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis vom 10. Oktober 1988, G 118/87-12) als verfassungswidrig aufgehoben. Danach war die Bestimmung gleichheitswidrig, weil "ohne Sachzwang darauf abgestellt ist, eine selbständige erwerbsmäßige Betätigung als Skiguide mit der Führung einer Schischule gleichzustellen, obwohl es sich offenkundig um völlig unterschiedliche und aus der Sicht der fachlich geforderten Qualifikation nicht vergleichbare Tätigkeiten handelt."

Eine Diskussion mit Fachleuten anläßlich der Ausarbeitung dieses Entwurfes brachte folgendes Ergebnis:

1. Das Unterrichten im Schilauf und das Führen und Begleiten beim Schilaufen lassen sich zwar theoretisch, aber kaum praktisch genau auseinanderhalten. Die beiden Tätigkeiten fließen ineinander über. Eine Überwachung zur Verhinderung von Umgehungen ließe sich in der Praxis mit einem zumutbaren Aufwand nicht verwirkichen. Diese Überlegungen waren auch im Jah-

re 1984 ausschlaggebend für die Aufnahme der erwähnten Regelung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes (vgl. die diesbezüglichen Erläuterungen in der Beilage 12/1984 des XXIII. Landtages).

2. Es hat eine Entwicklung im Schischulwesen dahingehend stattgefunden, daß das Führen und Begleiten beim Schifahren gegenüber dem eigentlichen Unterrichten in den Fertigkeiten des Schilaufes ein immer größeres Gewicht im Rahmen der Schischultätigkeit erhalten hat. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, daß das Erlernen des Schilaufes gegenüber früher wesentlich leichter und schneller vonstatten geht, weil die Unterrichtsmethoden, die Ausrüstung und die Pistenpräparation wesentlich besser geworden sind. Zum anderen bzw. gleichzeitig ist der Wunsch der Wintersportgäste immer größer geworden, das ganze Schigebiet unter fachkundiger Führung eines Schilehrers kennenzulernen, und zwar auch schon auf niedrigen Ausbildungsstufen. Begünstigt wurde diese letztgenannte Entwicklung auch dadurch, daß die zusammenhängenden Schigebiete aufgrund von Erschließungsmaßnahmen sehr viel größer und attraktiver geworden sind (vgl. in diesem Zusammenhang auch den § 10b Abs. 3 des Entwurfes sowie die dazugehörigen Erläuterungen) und daß zuletzt das Fahren abseits präparierter Pisten sehr stark an Beliebtheit gewonnen hat.

Besonders die unter Pkt. 2 geschilderte Entwicklung bedeutet, daß ein Herausnehmen des Führens und Begleitens beim Schifahren aus dem Tätigkeitsbereich der Schischule und sein Verselbständigen auf längere Sicht eine sinnvolle Ordnung des Schischulwesens gefährden würde. Wenn sich nämlich immer mehr Einzelpersonen auf die wirtschaftlich interessantesten — und dazu gehört das Führen und Begleiten zweifellos — Teilbereiche des Schischulwesens im weiten Sinne beschränken können, wird dies den Bestand von Einrichtungen mit einem umfassenden, auch weniger attraktive Bereiche abdeckenden Angebot in Frage stellen. Die gleichen Überlegungen, die es im Interesse eines geordneten Wettbewerbes und damit zusammenhängend im besonderen Interesse des Fremdenverkehrs und der Sicherheit erforderlich machen, von einer Schischule ein Mindestangebot zu verlangen (vgl. die Z. 7 (§ 4 Abs. 5) und 13 (§ 10 Abs. 4) des Entwurfes sowie die dazugehörigen Erläuterungen), zwingen auch dazu, das Führen und Begleiten beim Schifahren den Schischulen vorzubehalten. Die Regelung beschränkt daher zwar die Erwerbsausübungsfreiheit, sie ist aber im Sinne der im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als zulässig anzusehen. Die im oben genannten Erkenntnis zur Tiroler Regelung der Skiguides relevierte Frage der Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Führens und Begleitens beim Schifahren kommt daher unter diesem Gesichtspunkt nicht zum Tragen.

So wie bisher ist das Führen und Begleiten im Rahmen von Schitouren von den Regelungen über das Führen und Begleiten beim Schilauf nicht erfaßt (vgl. die diesbezüglichen Erläuterungen in der Beilage 12/1984 des XXIII. Landtages).

Im § 2 Abs. 2 wird lediglich klargestellt, daß der Begriff des Schilaufes umfassend zu verstehen ist (vgl. auch die Erläuterungen zu § 1 in der Beilage 12/1984 des XXIII. Landtages). Er umfaßt besondere Schilaufarten wie das Trickschi- oder Monoschifahren, aber auch das Fahren auf schiähnlichen Sportgeräten wie das Snow-board- oder Schibobfahren.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und des § 3 entsprechen, abgesehen von den neuen Regelungen über das Führen und Begleiten, im wesentlichen dem § 1 Abs. 2 und dem § 3 des geltenden Gesetzes.

**Zu den Z. 3 und 4:**
Diese Bestimmungen sind lediglich infolge von Änderungen in den Bezeichnungen anderer Regelungen erforderlich.

**Zu Z. 5:**
Zum Abs. 1 lit. a und zum Abs. 2 wird auf die Z. 1, 2 und 6 sowie die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen. Die Regelung des Abs. 2 soll es ermöglichen, daß nicht bei jeder Bestimmung des Gesetzes über das "Unterrichten" auch ausdrücklich das "Führen und Begleiten" angeführt werden muß.

Die Schilehrer-Anwärter (Abs. 1 lit. b) und die Langlauflehrer-Anwärter (Abs. 1 lit. f) werden neu eingeführt. Auf den § 11 und auf die Z. 23 bis 26 des Entwurfes sowie auf die dazugehörigen Erläuterungen wird hingewiesen.

**Zu Z. 7:**
§ 4:
Das Erfordernis des ordentlichen Wohnsitzes in Vorarlberg nach Abs. 2 lit. b hängt mit der Verpflichtung zur persönlichen Ausübung der Bewilligung (vgl. § 6 Abs. 3 lit. c des Entwurfes) zusammen. Der Regelung kommt aber auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Vertrautheit des Bewilligungsinhabers mit den örtlichen Gegebenheiten Bedeutung zu.

Bisher mußte der Bewilligungswerber eine 20-wöchige Berufspraxis als Diplomschilehrer nachweisen. Nach dem Abs. 2 lit. e des Entwurfes muß er eine 40-wöchige Berufspraxis nachweisen, die er aber auch als Schilehrer oder Schilehrer-Anwärter absolviert haben kann. Es wird somit auch die Tätigkeit anerkannt, die der Bewilligungswerber schon nach § 19 Abs. 4 des Entwurfes oder nach § 20 Abs. 3 lit. a des Gesetzes nachweisen muß. Nach

dem Entwurf genügt es nicht mehr, wenn der Bewilligungswerber die ganze Berufspraxis in einer Sportanstalt des Bundes oder eines Landes absolviert hat. Er soll mindestens 15 Wochen lang Erfahrungen in einem örtlichen Schischulbetrieb mit Wintersportgästen gesammelt haben.

Der Abs. 2 lit. f sieht in Fortentwicklung des bisherigen Kurses nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes eine Unternehmerprüfung vor. Auf die Z. 27 des Entwurfes wird hingewiesen.

Ein Schischulbüro und ein Sammelplatz (Abs. 3) sind — insbesondere bei einer Mehrzahl von Schischulen am selben Standort — für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Schischule unentbehrlich. Auf den § 10a des Entwurfes und die dazugehörigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Wie schon im allgemeinen Teil des Berichtes ausgeführt wurde, ist es für ein gut organisiertes Schischulwesen von großer Bedeutung, daß die Schischule ein Mindestangebot an Schiunterricht bieten kann (Abs. 4). Der Bewilligungswerber wird glaubhaft machen müssen, daß er mindestens sechs (vgl. § 10 Abs. 4 des Entwurfes) oder mindestens die einer allfälligen Verordnung nach § 10 Abs. 5 des Entwurfes entsprechende Anzahl von Lehrkräften zur Verfügung hat.

Die Verpflichtung, daß der Bewilligungswerber das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen muß (Abs. 5), ist neu. Der § 13 des Gesetzes enthält eine Versicherungspflicht der Schischule für die übrigen Lehrkräfte.

Der Abs. 6 enthält Regelungen über eine beschränkte Schischulbewilligung. Diese kann zur Führung einer Langlaufschule (vgl. den geltenden § 5 Abs. 3 des Gesetzes) oder einer Schischule in einer besonderen Schilaufart (z.B. im Snow-Board-Fahren) berechtigen. Mit dieser Neuerung wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Tiroler Schischulgesetz vom 12.3.1988, G 154/87, Rechnung getragen.

Für den Nachweis des Verfügungsrechtes über das Schischulbüro und den Sammelplatz (Abs. 7) werden für den Fall der Erteilung der Schischulbewilligung bedingt abgeschlossene Verträge zur Begründung des verlangten Rechtes ausreichen. Sinngemäßes gilt für die Bestätigung als Versicherungsnachweis. Das Benützungsrecht kann aus verschiedenen Rechtstiteln wie Eigentum, Miete, Pacht usw. erwachsen.

Wie bereits unter Pkt. 3. des allgemeinen Teiles des Berichtes ausgeführt, soll das bisherige genossenschaftliche Modell der Schischule auf freiwilliger Grundlage weiter ermöglicht werden. Wenn sich daher jemand um eine Schischulbewilligung für eine bereits bestehende Schischule bewirbt, muß er die Zustimmung der bisherigen Bewilligungsinhaber nachweisen. In einer solchen Schischule muß nur der Leiter Schiführer oder Bergführer sein (vgl. § 8 Abs. 3 des Gesetzes). Die Nachweise nach § 4 Abs. 3 und 4 müssen nicht neuerlich erbracht werden. Auf den § 6 Abs. 3 lit. b und den § 7 Abs. 3 des Entwurfes wird hingewiesen.

§ 5:
Wie bereits unter Pkt. 4. des allgemeinen Teiles des Berichtes ausgeführt, entfällt der Begriff des Schischulgebietes. Der Standort ist von Bedeutung für die Lage des Schischulbüros und des Sammelplatzes (§ 10a Abs. 1 des Entwurfes), für das von der Schischule zu erbringende Mindestangebot (§ 10 Abs. 4 und 5 des Entwurfes) sowie für das Anwerben und die Aufnahme von Schülern (§ 10 Abs. 6 des Entwurfes).

Auf den § 36 Abs. 2 des Entwurfes über die Kundmachung der Verordnung nach Abs. 3 wird hingewiesen.

§ 6:
Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden § 6 des Gesetzes. Der Widerrufsgrund des Abs. 3 lit. b ist im Hinblick auf die Freiwilligkeit des genossenschaftlichen Schischulmodelles (vgl. § 4 Abs. 8 des Entwurfes) erforderlich.

**Zu Z. 8:**

§ 7:
Im Abs. 1 wird noch einmal überblickmäßig verdeutlicht, daß die Schischule von einem Bewilligungsinhaber oder von mehreren Bewilligungsinhabern zusammen (genossenschaftliches Modell) geführt werden kann. Die Abs. 2 und 3 entsprechen im wesentlichen den bisher geltenden §§ 8 Abs. 2 bzw. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Gesetzes. Zu § 7 Abs. 3 wird auf die Möglichkeit hingewiesen, nach § 10 Abs. 3 des Entwurfes weitere Lehrkräfte in den Vorstand als Mitglieder mit beratender Stimme aufzunehmen.

§ 7a:
Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

**Zu den Z. 9 und 10:**
Die Regelungen der bisherigen Abs. 1 und 2 sind nunmehr aus systematischen Gründen im § 7 Abs. 2 und 3 des Entwurfes enthalten.

**Zu Z. 11:**
Die Änderung ist lediglich infolge von anderen Neuerungen des Entwurfes (§§ 6 Abs. 3 lit. b und 10a) erforderlich.

**Zu Z. 12:**
Die neue Regelung über die Betriebsordnung nimmt darauf Bedacht, daß die genossenschaftliche Schischule nunmehr auf freiwilliger Grundlage besteht und somit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewilligungsinhaber untereinander ausschließlich in privaten Vereinbarungen geregelt werden können.

Zur neuen Möglichkeit des Abs. 3 wird auf den Pkt. 4. des allgemeinen Teiles des Berichtes verwiesen. Die Regelung bietet die Möglichkeit, jene Partner des zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses, die nicht gleichzeitig Inhaber einer Schischulbewilligung sind, in beschränktem Umfang an den öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Vorstandes zu beteiligen.

**Zu Z. 13:**

§ 10:
Die Abs. 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes. Der Abs. 2 geht insoweit über den bisherigen § 10 Abs. 3 des Gesetzes hinaus, als auch die Aufklärung über den Schutz der Natur verankert wird. Dieser Regelung kommt besondere Bedeutung im Hinblick auf das zunehmende Schifahren abseits markierter Pisten zu. Insbesondere junge Bäume sind durch das Fahren im freien Schigelände stark gefährdet. In diesem Sinne muß erzieherisch auf die Wintersportgäste Einfluß genommen werden.

Zum Abs. 4 wird auf den Pkt. 4. des allgemeinen Teiles des Berichtes hingewiesen. Zur Wahrung von Interessen des Fremdenverkehrs und zur Gewährleistung eines geordneten Wettbewerbes werden die Schischulen verpflichtet, ein vielfältiges Leistungsangebot öffentlich und für alle Wintersportgäste darzubieten. Diese Verpflichtung soll jedenfalls zwischen Weihnachten und der Woche nach Ostern bestehen. Bei der Festlegung dieses Zeitraumes wird von einer landesweiten Durchschnittsbetrachtung ausgegangen. Dabei wird nicht verkannt, daß dieser Zeitraum nicht in allen Schiorten des Landes den jeweiligen örtlichen Erfordernissen entsprechen wird. Eine genauere Abstimmung dieses Zeitraumes könnte jedoch nur um den Preis eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes erreicht werden. Die Leistungsverpflichtung besteht nur dann, wenn die Schneelage im betreffenden Schigebiet die Ausübung der gewünschten Art des Schilaufens zuläßt.

Der Leistungskatalog nach Abs. 4 umfaßt jene Leistungen, die schon derzeit in einer gut geführten Schischule üblicherweise angeboten werden. Um der Leistungsverpflichtung auch tatsächlich nachkommen zu können, muß der Schischulleiter dafür Vorsorge treffen, daß ihm entsprechende Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Kommt eine Schischule dieser Leistungsverpflichtung wiederholt nicht nach, so bildet dies einen Grund für den Widerruf der Schischulbewilligung nach § 6 Abs. 3 lit. d bzw. für die Untersagung des weiteren Betriebes nach § 34a Abs. 4 des Entwurfes.

Der zweite Satz des Abs. 6 entspricht inhaltlich dem letzten Satz des bisherigen § 10 Abs. 6 des Gesetzes. Das "Anwerben" im Sinne dieser Bestimmung stellt eine Tätigkeit dar, die auf einen bereits sehr konkreten Personenkreis und auf einen schon sehr nahen Vertragsabschluß abzielt. Demgegenüber stehen bei der "Werbung" die allgemeine Information und ein allgemeiner Adressatenkreis stärker im Vordergrund.

§ 10a:
Zur Gewährleistung eines reibungslosen Schischulbetriebes müssen das Schischulbüro und der Sammelplatz einer Schischule gewissen Voraussetzungen entsprechen. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß der Bestimmung über das öffentliche und allgemeine Anbieten der Leistungen (§ 10 Abs. 4 des Entwurfes) entsprochen werden kann und daß ein räumlicher Zusammenhang des Sammelplatzes mit dem Schigebiet besteht. Zum Schigebiet im Sinne dieser Bestimmung gehören auch bereits die Aufstiegshilfen, die in das eigentliche Übungsgelände führen.

§ 10b:
Die Abs. 1, 2 und 5 entsprechen der geltenden Rechtslage. Zum Abs. 3 wird auf den Pkt. 4. des allgemeinen Teiles des Berichtes verwiesen. Als Schigebiet ist ein Gebiet anzusehen, das insbesondere infolge von Aufstiegshilfen und Schigelände zusammenhängt.

Auf den § 36 Abs. 2 des Entwurfes über die Kundmachung der Verordnungen nach den Abs. 3 und 4 wird hingewiesen.

§ 11:
Im Sinne einer Qualitätsverbesserung dürfen in der Schischule nach Ablauf eines Übergangszeitraumes (§ 39 Abs. 6 des Entwurfes) nur noch geprüfte Lehrkräfte verwendet werden. Zu diesen gehören auch die neu geschaffenen Schilehrer- und Langlauflehrer-Anwärter. Auf die Z. 23 bis 26 des Entwurfes wird hingewiesen.

Der Abs. 2 läßt eine verstärkte Heranziehung von Schilehrer-Anwärtern während der Spitzenzeiten (z.B. in den Weihnachtsferien) zu.

**Zu den Z. 15, 21 und 22:**
Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird der Inhalt des bisherigen 4. Abschnittes auf zwei Abschnitte aufgeteilt.

**Zu den Z. 16 bis 19:**
Die Änderungen sind erforderlich, weil auch die Schilehrer- und Langlauflehrer-Anwärter eine Lehrberechtigung erhalten sollen.

**Zu Z. 20:**
Die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Rückgabe und Hinterlegung des Abzeichens entfallen. Die Regelung des Abs. 3 reicht aus, Mißbräuche zu verhindern.

**Zu den Z. 23 bis 26:**
Es werden die erforderlichen Regelungen über die Prüfungen für Schilehrer- und Langlauflehrer-An-

wärter getroffen. Auf den § 11 sowie auf die Z. 21 bis 24 des Entwurfes wird hingewiesen.

**Zu den Z. 27 bis 31:**
Die Ablegung der Unternehmerprüfung ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Schischulbewilligung (§ 4 Abs. 2 lit. f des Entwurfes). Die Prüfung stellt eine Fortentwicklung des Kurses nach § 5 Abs. 2 des geltenden Gesetzes dar und soll die persönliche Qualifikation der Inhaber von Schischulbewilligungen weiter verbessern.

**Zu Z. 32:**
Auch die Schilehrer- und Langlauflehrer-Anwärter werden zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet.

**Zu den Z. 33 und 39:**
Die Änderungen sind lediglich wegen der Einfügung neuer Abschnitte in das Gesetz erforderlich.

**Zu Z. 34:**
Die Änderung ist erforderlich, weil es nach dem neuen § 11 des Entwurfes keine Hilfskräfte mehr geben wird. Die Schilehrer- und Langlauflehrer Anwärter werden dem Schilehrerverband als ordentliche Mitglieder nach § 29 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes angehören.

**Zu den Z. 35 bis 38:**
An die Stelle des bisherigen § 31 des Gesetzes tritt die erweiterte Aufsichtsbestimmung des § 34a des Entwurfes.

Infolge des Nebeneinanders von mehreren Schischulen am gleichen Standort wird die Bedeutung der Aufsicht zunehmen. Ein Ziel der Aufsicht wird insbesondere die Gewährleistung eines geordneten Wettbewerbes zwischen den Schischulen sein.

Die Änderung der Überschrift des § 35 ist zur Abgrenzung gegenüber dem neuen § 34a erforderlich.

**Zu Z. 40:**
Die Zitate des bisherigen § 36 Abs. 1 des Gesetzes werden den Änderungen des Entwurfes angepaßt.

Der Abs. 2 enthält eine besondere Kundmachungsvorschrift im Sinne des § 1 Abs. 3 des Kundmachungsgesetzes, LGBl.Nr. 35/1989.

Der Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 2 des Gesetzes.

**Zu Z. 41:**
Die Ausübung des Antragsrechtes nach § 10b Abs. 3 des Entwurfes ist dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen.

**Zu den Z. 42 bis 45:**
Die Strafbestimmungen müssen verschiedenen Änderungen des Entwurfes (vgl. die Z. 11, 16 bis 20 und 37) angepaßt werden.

**Zu Z. 46:**
Die Regelungen dieses Paragraphen sollen einen reibungslosen Übergang zur geänderten Rechtslage ermöglichen.